

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der
Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 15.

Berlin, Sonnabend, den 24. Juli 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 321.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Beir. Anrechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit S. 322. Betr. Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen S. 323.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Ausfuhr in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 323. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 323. — 3. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes S. 324. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit Mineralölen S. 328.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Verzeichnis der im Jahre 1908 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen S. 328. — 2. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 334. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG. S. 334.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 335. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Jugendfürsorge der Fortbildungsschulen S. 335. — 3. Fachschulen: Übersicht über die im Schuljahr 1909 zu veranstaltenden Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen S. 336. Beir. Tiefbauabteilung der Technischen Hochschule in Straßburg i. E. S. 337.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht, den Staatsminister Delbrück von der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu entbinden und den Staatsminister Sydow zum Minister für Handel und Gewerbe zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht,
dem Kommerzienrat August Freiherrn von der Heydt in Elberfeld den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie
dem Bergwerks- und Rittergutsbesitzer Louis Bauermeister zu Deutsche Grube, Kreis Bitterfeld, dem Ziegeleibesitzer Robert Mannheimer in Berlin, dem Kaufmann Felix Rauter in Essen, dem Kaufmann Otto Saßnick in Tilsit, dem Fabrikanten Hermann Steinbach in Oberbrügge und dem Fabrikdirektor Ernst Schreckendorf in Dortmund den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Wasserbauinspektor, Baurat Joseph in Geestemünde ist an Stelle des Wasser-

bauinspektors Meyer bis auf weiteres zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für Seeadampfschiffsmaschinisten in Geestemünde ernannt worden.

Der Eichungsinspektor Dr. Barczynski in Magdeburg ist nach Berlin versetzt, der ständige Mitarbeiter der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission Dr. Stelzner zum Eichungsinspektor für die Provinz Sachsen in Magdeburg ernannt und der Hauptmann a. D. Strauch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Eichungsinspektors der Provinz Posen beauftragt worden.

Der Regierungsassessor Dr. Max Müller in Gumbinnen ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Gumbinnen ernannt worden.

Dem Regierungs- und Gewerbeschulrat Dr. Thöne in Hannover ist vom 1. Juli d. J. ab auch die Bearbeitung der gewerblichen Unterrichtsangelegenheiten im Regierungsbezirk Hildesheim mitübertragen worden.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden:
die Hilfslehrer Diplomingenieur Schiefer
an den vereinigten Maschinenbauschulen
in Dortmund, Diplomingenieur Müller
an der höheren Maschinenbauschule in
Aachen, Ingenieur und Gewerbeschul-
lehrer Menert an der Maschinenbau-

und Hütteneschule in Gleiwitz, Diplom-
ingenieur Weiske und Ingenieur
Schneidhage an der Maschinenbauschule
in Graudenz.

Der Zeichenlehrer Hagelstange ist zum
Maschinenbauschullehrer an der Maschinen-
bauschule in Graudenz ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Juli 1909.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich zum Minister
für Handel und Gewerbe zu ernennen, habe ich dieses Amt mit dem heutigen Tage über-
nommen.

C. B. 2452.

Sydw.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Betr. Berechnung von Kriegsjahren als pensionsberechtigte Kriegszeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. Juli 1909.

Anlage. Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 13 der in der Anlage zu dem Erlass des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1883 (MBl. d. i. V. S. 54) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten wird hierunter die Allerhöchste Order vom 1. April 1909, betreffend die von Teilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun in den Jahren 1907/08 ausgeführten militärischen Unternehmungen, zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

Ha 3594. I 5699.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun in den Jahren 1907/08 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als Kriege anzusehen sind. Fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Berechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig und zwar desjenigen, in welches die längere Beteiligung fällt. Es sei denn, daß dieses auch aus Anlaß einer anderen Unternehmung doppelt zur Anrechnung kommt.

A. Südwestafrika.

Kalahariedition 1908 und die entsprechenden Vorbereitungen dazu, die letzteren jedoch nur, soweit sie zu Zusammenstößen mit dem Feinde geführt haben.

B. Kamerun.

Alfasom—Wuntschi—Bascho-Expedition vom 28. Oktober 1907 bis 3. Juni 1908.

Als Kriegsteilnehmer haben zu gelten:

- Bei den durch die Vorbereitungen zur Kalahariedition veranlaßten Zusammenstößen mit dem Feinde die durch die Überfälle bei Kowisekolt am 5. Dezember 1907, bei Nanib am 19. Januar 1908 und bei Kubub am 8. März 1908 Betroffenen;
- bei der Kalahariedition selbst diejenigen Teile der Schutztruppe, die in der Zeit vom 1. bis 31. März 1908 in dem Gebiete tätig waren, das begrenzt wird durch den Auob von seinem Schnittpunkte mit der östlichen Landesgrenze

aufwärts bis Kalkfontein, von da über Alwadaob, Ammuis in gerader Linie ostwärts zur Landesgrenze (sämtliche Orte einschließlich);

3. bei der Unternehmung in Kamerun die im Gefechtskalender der Schutztruppe namentlich aufgeführten deutschen Militärpersonen.

Neues Palais, den 1. April 1909.

gez. Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Betr. Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat eine neue Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen vom 29. April 1909 erlassen. Den buchhändlerischen Vertrieb der Anweisung hat die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 90, übernommen. Der Preis eines Exemplars beträgt für Behörden 1,50 M., während er für den Buchhandel auf 2,50 M. festgesetzt ist. Der Preis für die Behörden umfasst weder die Übersendungskosten noch das Porto für die Einsendung des Geldbetrags. Die Behörden, Schulen usw. der Handels- und Gewerbeverwaltung, deren Gebäude mit den bezeichneten Anlagen versehen sind oder versehen werden sollen, haben sich die Anweisung zu beschaffen und ihre Vorschriften zu beachten, besonders die Bestimmungen des § 6 Abs. b (auf Seite 6).

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Juli 1909.

Anbei übersende ich Ihnen einen vom Handelsachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New York aufgestellten Nachweis von Käufern ausländischer Waren in New York und anderen Haupthandelsplätzen der Vereinigten Staaten von Amerika. Einzelne weitere Abdrücke können auf Wunsch nachgeliefert werden.

Hinsichtlich der Bewertung des Nachweises wird den Handelsvertretungen die Beachtung folgender Grundsätze zur Pflicht gemacht:

Der Nachweis darf zur mündlichen und schriftlichen Auskunfterteilung benutzt, auf dem Bureau zur Einsicht ausgelegt und geeigneten Firmen vorübergehend überlassen werden. Auf den Eingang des Nachweises sowie etwaiger Nachträge darf in der Tages- und Fachpresse hingewiesen werden. Dagegen ist die Veröffentlichung des Nachweises im ganzen oder in Auszügen unzulässig. Den Interessenten, welche Auskunft erhalten oder welchen der Nachweis vorübergehend überlassen wird, ist eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

Auf Veranlassung des Handelsachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New York wird noch folgendes bemerkt:

Der Nachweis kann auf Vollständigkeit des Adressenmaterials keinen Anspruch machen und ist vielleicht auch in der Einteilung verbessерungsbedürftig. Vorschläge von Interessenten hinsichtlich der Einteilung in Spezialitäten werden gern entgegengenommen und später Verwendung finden. Es ist in Aussicht genommen, das Verzeichnis fortlaufend zu ergänzen und die Veränderungen als Nachträge mitzuteilen.

Im Auftrage.

von der Hagen.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt Ernst Heinrich Christian Läue, geboren am 1. Januar 1869 in Niedernwöhren, ist durch den Spruch des Seeamtes in Hamburg vom 30. Juni 1909 die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen worden.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Ausführung des Fleischbeschau Gesetzes.

Berlin, den 24. Juni 1909.

Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschau Gesetzes, insbesondere zur Beseitigung von Zweifeln und Verschiedenheiten bei der Handhabung der Vorschriften für die Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches, ordnen wir folgendes an:

1. Blut von Tieren, das bei einer Temperatur von über 70° C. getrocknet ist, kann als Fleisch im Sinne des § 4 des Fleischbeschau Gesetzes nicht angesehen werden, weil es zum Genusse für Menschen nicht geeignet ist; dagegen ist das an der Luft oder bei Hitzegraden unter 70° C. getrocknete defibrinierte Blut als frisches Blut zu betrachten.

Da nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen ist, daß getrocknetes, defibriniertes Blut, wenn es überhaupt aus dem Ausland eingeführt wird, zur Herstellung von Nahrungsmitteln für Menschen Verwendung findet, so bestehen im allgemeinen keine Bedenken dagegen, getrocknetes Blut ohne Untersuchung zur Einfuhr zuzulassen. Die Zollstellen werden jedoch darauf zu achten haben, an welche Firmen getrocknetes Blut geliefert wird. Ergibt sich dabei der Verdacht, daß die Ware als Nahrungsmittel für Menschen oder zu Arzneizwecken verwendet werden soll, so ist ihre fleischbeschauamtliche Untersuchung zu veranlassen. Außerdem haben die Zollstellen von Zeit zu Zeit auch ohne Vorliegen eines besonderen Verdachtes Sendungen getrockneten Blutes den zuständigen Beschaustellen zur Untersuchung zu überweisen. Die Untersuchung hat sich auf etwaigen Gehalt an fränkheitsregenden Mikroorganismen und darauf zu erstrecken, ob die Ware, mit Wasser vermischt, eine dem frischen Blute ähnliche, rote, eiweißhaltige, d. h. beim Schütteln schäumende und beim Kochen Gerinsel ausscheidende Flüssigkeit ergibt. Bei positivem Ausfälle der Untersuchung ist das Blut als frisches Fleisch anzusehen und im Hinblick auf den § 6 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschau Gesetze von der Einfuhr zurückzuweisen.

2. Nach §§ 11 und 14 der Anweisung für die tierärztliche Untersuchung (Anlage a zu den Ausführungsbestimmungen D) sind bei der Untersuchung von Schweinefleisch gegebenenfalls auch die Kniekehldrüsen anzuschneiden. Es ist dabei zwischen den unmittelbar unter der Schwarze liegenden oberflächlichen Kniekehldrüsen und den eigentlichen, in der Tiefe der Hinterschenkelmuskulatur befindlichen, bei Schweinen häufig fehlenden Kniekehldrüsen zu unterscheiden.

Nach dem jetzigen Stande der Fleischbeschau technik genügt sowohl bei frischem, als auch bei zubereitetem Fleische die Untersuchung der oberflächlichen Kniekehldrüsen.

Die genannten Drüsen sind in gesundem Zustande sehr klein und bei zubereitetem Fleische durch dessen Behandlung beim Pökeln usw. mitunter derart verlagert, daß sie sich ohne erheblichere Beschädigung der Ware nicht ermitteln lassen; im Falle der Erkrankung sind sie dagegen anschwellen und leicht auffindbar. Bei zubereitetem Fleische (Schinken) kann daher von einer weiteren Untersuchung abgesehen werden, wenn die Drüsen durch den ersten künstgerecht angelegten Schnitt nicht getroffen werden, da dann anzunehmen ist, daß sie nicht krankhaft verändert sind.

3. Durch eine regelmäßige Untersuchung von Darmsendungen auf Konserverungsmittel, die bei einigen Beschaustellen eine Zeitlang stattgefunden hat, ist in einer Reihe von Fällen eine Behandlung der Därme mit verbotenen Stoffen festgestellt worden. Es erscheint daher geboten, eine schärfere Überwachung nach dieser Richtung auszuüben. Zu diesem Zwecke sind künftig gelegentlich auch ohne Vorliegen eines besonderen Verdachtes Darmsendungen (etwa 5% der eingehenden Sendungen) einer Untersuchung im Sinne des § 14 Abs. 2 zu b B. B. D. zu unterwerfen. Es genügt, wenn aus den ausgewählten Sendungen je eine Probe untersucht wird. Gebühren dürfen für diese Untersuchungen nur im Falle des § 6 der Gebührenordnung vom 12. Juli 1902/4. Juli 1908 erhoben werden.

4. Nach Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 10. Januar 1907 (GMBL S. 23) sind Magen von Schweinen, die im Zusammenhange mit Schweineherzschlägen eingeführt werden, zurückzuweisen. Das gleiche gilt von Schweinemagen, die in gepökeltem Zustand als Därme eingeführt werden, da sich ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr nicht feststellen läßt.

5. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Einfuhr frischen Fleisches, abgesehen von der nach § 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D zulässigen Verlegung von Kinder- und Schweinetierkörpern in der Längsrichtung, eine Querteilung der Tierkörper oder Hälfte in der Weise gestattet ist, daß die durch den Querschnitt geschaffenen Teile durch einen schmalen Fleischstreifen verbunden bleiben. Die Frage ist zu bejahen,

da eine unvollständige Querteilung als eine Zerlegung oder als ein unzulässiges Anschniden im Sinne des § 6 Abs. 1 a. a. D. nicht anzusehen ist, vorausgesetzt, daß bei der Querteilung keine Körperteile entfernt sind, was durch die Untersuchung festzustellen ist.

6. Über die Behandlung von Knochenfett hat der mitunterzeichnete Finanzminister die in der Abschrift beifolgende Verfügung vom 19. Februar d. J. an die Zollbehörden (Anlage 1) erlassen, die zu beachten ist.

7. Schweineschmalz mit einem höheren Wassergehalt als 0,3 % ist als verfälscht anzusehen und von der Einfuhr zurückzuweisen.

Die Untersuchung von Schweineschmalz auf den Wassergehalt ist künftig nach der beigefügten Anleitung (Anlage 2) vorzunehmen. Sie hat nur in Verdachtsfällen zu erfolgen.

8. Nach IIIg des zweiten Abschnitts der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d der Ausführungsbestimmungen D) ist bei Schmalz, Talg und Oleomargarin die Prüfung auf Phytosterin, abgesehen von den Prüfungen in Verdachtsfällen, so häufig auszuführen, daß im Jahresdurchschnitte bei den genannten Fetten auf etwa 25 gemäß § 15 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen D zur Untersuchung gelangende Proben je eine Prüfung auf Phytosterin entfällt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung an unverdächtigen Proben nicht unbedingt auf das ganze Jahr gleichmäßig verteilt zu werden braucht, sondern da, wo es nach dem Geschäftsumfange der Untersuchungsanstalt erwünscht erscheint, in Zeiten mit geringerem Geschäftsaandrang ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt bezüglich der unter Nr. 3 dieser Verfügung angeordneten Untersuchung von Darmsendungen auf Konserverungsmittel.

9. Über die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen ist fortan von jeder Beschaustelle alljährlich im Monat Januar nach dem beifolgenden Muster (Anlage 3) für das abgelaufene Kalenderjahr ein Bericht zu erstatten.

Die Berichte sind bis zum 1. März durch die Hand der Regierungspräsidenten (für Berlin durch die Hand des Polizeipräsidenten) dem mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Erstmalig ist für das Jahr 1909 zu berichten.

Das Material für die Berichterstattung wird von den chemischen Sachverständigen im Laufe des Jahres zu sammeln und vorzubereiten sein. Für die Aufzeichnungen in den Spalten 19 bis 22 ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, und zwar in der Weise, daß zunächst die Bemerkungen über Fleisch (Probeentnahme, äußere Prüfung, Untersuchung auf verbotene Stoffe) und darauf die Beobachtungen über Fett (Probeentnahme, äußere Prüfung, Untersuchung auf verbotene Stoffe, Untersuchung auf Unverfälschtheit) einzutragen sind. Soweit der Raum zu diesen Eintragungen in dem Muster nicht ausreicht, sind für die Spalten 19 bis 22 die erforderlichen Bogen anzuhæften.

Die Vorschriften für die Fleischbeschaustatistik werden hierdurch nicht berührt.

10. Nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juni 1908 (Benzl. f. d. D. R. S. 236) sind in den Tarasäcken, die gemäß § 7 der Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 bei der Berechnung der Gebühren für die Untersuchung des ausländischen Fleisches in Betracht kommen, vom 1. Juli 1908 ab folgende Änderungen eingetreten:

Schmalz von Schweinen (Nr. 126 des Zolltariffs)

in Kübeln aus hartem Holze mit eisernen oder hölzernen Reifen
oder in Kübeln aus weichem Holze mit hölzernen Reifen früher 13 %, jetzt 16 % Tara,

in Kübeln aus weichem Holze mit eisernen Reifen früher 13 %, jetzt 14 % Tara.

Die durch Erlass vom 12. April 1906 (I Ge 3271 II. Ang. M. f. L., III 5362 F.M.) mitgeteilte Zusammenstellung ist dementsprechend zu berichtigten.

Die Beschaustellen sind mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Do- mänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal- angelegenheiten.
Im Auftrage. Rathjen.	Im Auftrage. von der Hagen.	Im Auftrage. Rüster.	Im Auftrage. Förster.

I A IIIe M. f. L. — III 8710 F.M. — II b 5800 M. f. H. — M 7474 M. d. g. usw. A.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage 1.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 19. Februar 1909.

In den Stichworten „Fette“ — unter 1 e — und „Knochenfett“ im Warenverzeichnisse zum Zolltarife findet sich das Zeichen Fl, durch das die Zollbeamten darauf hingewiesen werden, daß Knochenfett, sofern es sich zum Genusse für Menschen eignet (§ 1 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebot), den Beschränkungen des Fleischbeschaugebotes unterliegt.

Wie durch die aus gegebener Veranlassung vorgenommenen Ermittelungen festgestellt worden ist, kommen unter der Bezeichnung „Knochenfett“ zwei verschiedene Arten von Waren zur Einfuhr. Einmal wird eine Ware eingeführt, die von bräunlicher Farbe und widerlich unangenehmem Geruch und nach der Mitteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zum Genusse für Menschen ungeeignet ist. Wesentlich verschieden davon ist eine Ware, die von gelblicher oder weißer Farbe und geringem, weniger unangenehmem Geruch ist. Letztere Ware kann sehr wohl bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen verwendet werden.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß es unbedenklich ist, die erstbezeichnete Ware als nicht der Fleischbeschau unterliegend zu behandeln. Dagegen ist Knochenfett, das als zur zweiten Art gehörig erkannt wird oder bezüglich dessen Zweifel bestehen, ob es zur ersten oder zweiten Art gehört, der Beschaustelle als beschaupflichtig zu überweisen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) ersuche ich, die Zollstellen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Im Auftrage.

III. 2181.

(gez.) Köhler.

Anlage 2.

Anleitung zum Nachweise geringer Mengen Wasser im Schweineschmalz.

Man bringt in ein starkwandiges Probierröhrchen aus farblosem Glase von 9 cm Länge und 18 ccm Rauminhalt etwa 10 g der vorher gut durchgemischten Schmalzprobe und verschließt es mit einem durchlochten Gummitopfen, in dessen Öffnung ein bis 100° reichendes Thermometer so weit eingeschoben wird, bis sich dessen Quecksilberbehälter in der Mitte der Fettsschicht befindet. Darauf wird das Probierröhrchen in einer Flamme allmählich erwärmt, bis das Fett die Temperatur von 70° angenommen hat. Stellt das geschmolzene Schweineschmalz bei dieser Temperatur eine vollkommen klare Flüssigkeit dar, dann enthält es weniger als 0,8% Wasser, und es bedarf keiner weiteren Untersuchung. Ist das Fett dagegen bei 70° trübe geschmolzen oder sind in demselben Wassertropfchen sichtbar, dann wird das Probierröhrchen in einer Flamme allmählich auf 95° erwärmt und bei dieser Temperatur zwei Minuten lang kräftig durchgeschüttelt. In der Mehrzahl der Fälle wird das Fett dann zu einer völlig klaren Flüssigkeit geschmolzen sein. Als dann läßt man das Fett unter mäßigem Schütteln in der Luft abkühlen und stellt diejenige Temperatur fest, bei der eine deutlich sichtbare Trübung des Schmalzes eintritt. Das Erwärmen auf 95°, das Schütteln und Abkühlen lassen wird zweimal oder so oft wiederholt, bis sich die Trübungstemperatur des Fettes nicht mehr erhöht. Beträgt die konstante Trübungstemperatur des Schweineschmalzes mehr als 75°, dann enthält es mehr als 0,8% Wasser und ist als mit Wasser verfälscht zu betrachten.

Ist das Schweineschmalz bei 95° nicht zu einer klaren Flüssigkeit geschmolzen, dann enthält es entweder mehr als 0,45% Wasser oder andere unlösliche Stoffe, wie Gewebsreste oder chemische Stoffe (Fullerererde), und ist als verfälscht zu betrachten.

Regierungsbezirk:

B e r i c h t
über
die chemische Untersuchung des ausländischen Fleisches
bei der
Beschaufstelle in
für das Jahr

Gefertigt
, den 19.....

(Name des leitenden Chemikers.)

Bezeichnung der chemischen Untersuchungs- anstalt (staatliches, städtisches, privates usw. Laboratorium)	Name und Vorbildung des Leiters der Anstalt	Name und Vorbildung der bei der Unter- suchung des aus- ländischen Fleisches be- schäftigten tech- nischen Hilfskräfte	Name und Vorbildung der bei der Unter- suchung des aus- ländischen Fleisches be- schäftigten tech- nischen Hilfskräfte	Es wurden untersucht						Es	
				Fleisch	Fett	Butter (wegen Verdachtis der Verfälschung)	Fleisch	Fett	Butter (wegen Verdachtis der Verfälschung)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

wurden beanstandet						Besondere Beobachtungen hinsichtlich der einzelnen Fleisch- und Fettarten	Mängel der vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden	Vorschläge für neue Untersuchungsmethoden	Vorschläge für Erweiterung oder Einschränkung der Untersuchungen
Fett			Butter						
Sen- dun- gen	Pro- ben	wegen	Sen- dun- gen	Pro- ben	wegen	19	20	21	22
13	14	15	16	17	18				
						A. Fleisch.	A. Fleisch.	A. Fleisch.	A. Fleisch.
						B. Fett.	B. Fett.	B. Fett.	B. Fett.

Anmerkung: Die Spalten 10 bis 18 sind für die einzelnen Beanstandungsgründe getrennt auszufüllen.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit Mineralölen.

Berlin W. 66, den 30. Juni 1909.

Die auf unseren, des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern, Erlaß vom 14. Mai v. Js. III B¹² 287, IIa 4379 erstatteten Berichte vertreten durchweg die Auffassung, daß ein Bedürfnis zum Erlaß besonderer Vorschriften über die Einrichtung der zur Einstellung von Kraftfahrzeugen dienenden Räume (Garagen) nicht besteht, daß vielmehr zur Verhütung der aus dem Verkehre mit Benzin entstehenden Gefahren die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen genügende Handhaben bietet. Dieser Auffassung schließen wir uns an und halten es insbesondere nicht für geboten, die §§ 3 und 4 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen ausdrücklich auf Automobilgaragen auszudehnen, da aus der Hervorhebung einzelner Anlagen geschlossen

IV. Gewerbliche

1. Gewerbliche

Verzeichnis der im Jahre 1908 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen	München	Wormsberg	Berlin	Breslau	Bromberg	Caifel	Görlitz	Göttin	Danzig	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. D.	Gumbinnen
Abdeckereien											2	[1]	
Asphaltlochereien und Bechsfiedereien					1				[2]				
Baumwollbleichereien													
Bleihütten													
Celluloidfabriken		[1]							[1]				
Cellulosefabriken	4[4]	2[6]	3[1]	[2]	1	1[2]	[3]	1[20]		[21]	--	1[1]	[1]
Chemische Fabriken													
[Darunter:]													
Acetonsfabrik													
Acrylenanlagen													
Aluminiothem. Metalle, Herstellung													
Ameisenfäurefabrik									[3]				
Ammonialsfabriken			[1]	1									
Anilinsfabriken											1[5]		[1]
Äthersfabrik				1									
Auraminsfabrik													
Azofarbstoffe, Herstellung von													
Bariumsalzen, Herstellung von													
Bariumkarbonatfabriken									[1]				[1]
Bariumsuperoxydfabriken													
Benzolfabriken													
Benzollager													
Bijulfatsfabrikation													
Bleifarbenfabriken									[1]				
Bleiglättefabrik										[1]			
Celluloidbleicherie													
Celluloid- und Alkohol-Lagerschuppen													
Cobalt-Nickeloxydfabriken													
Diamidodiphenylbasen, Herstellung von												1	
Eisenbeize													
Eisennitritolgewinnung													
Elektrolytische Chlorkaliumzerlegung													
Entzündungsanlagen													
Entzündung von Weißblech													[1]
Eissigsäurefabrik													[1]
Fabrikatorium													
Fettfäuren, Herstellung organischer													[1]
Farbensfabriken													

*) Anmerkung: Die Zahl der gemäß § 25 der Gewerbeordnung genehmigten Veränderungen gewerblicher ergeben die Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen.

werden könnte, daß andere gewerbliche Anlagen von den Bestimmungen nicht getroffen würden, und die Aufnahme einer erschöpfenden Kasuistik kaum durchführbar ist.

Die Benzinvorräte in Garagen dürfen hiernach nur nach Maßgabe der feuerpolizeilichen Vorschriften der genannten Polizeiverordnung gelagert werden. Soweit dies in einzelnen Fällen noch nicht geschehen sein sollte, ersuchen wir Sie, die entsprechenden Anordnungen tunlichst bald zu treffen.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Hölz.

III 4852. IIb 6005 M. f. S. — III B¹² 402 M. d. ö. A. — II d 1811 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Angelegenheiten.

Unlagen.

⁹⁾ der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen.)

Anlagen ist neben der Zahl der neu genehmigten Anlagen in eckiger Klammer aufgeführt. Beide Zahlen zusammen

B e z e i c h n u n g

Der

genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen	Näthen	Arnberg	Berlin	Breslau	Bromberg	Cassel	Görlitz	Öhn	Danzig	Dülfeldorf	Erfurt	Franfurt a. D.	Gumminen
Eisenbaukonstruktionen (Schiffe, Brücken usw.), Anlagen zur Herstellung von Erdöldestillations- und Rohbenzin-Raffinerienanlagen	—	7[17]	—	[1]	—	1	—	1[5]	2[3]	3[5]	—	[2]	—
Feuerwerkereien und Zündstofffabriken aller Art [Hier von a) Feuerwerkereien b) Zündholzfabriken c) Dynamitfabriken d) Fabriken zur Herstellung von Sprengkapseln, Zündbändern und Zündhütchen usw. e) sonstige Sprengstofffabriken]	—	[2] [4]	—	1[1] 1	—	2	—	[2] [6]	—	[1] 1[16] 1[1]	[1]	—	—
Firnisiedereien und Lackfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gasbereitung- und Gasbewahrungsanstalten	[2]	3[11]	[11]	[4]	3[2]	3	1[4]	1[3]	[1]	5[13]	[1]	[6]	1[2]
Gerbereien	[1]	[1]	—	—	2	3	2	—	—	1[15]	—	—	—
Gießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gipsöfen	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	1	—
Glashütten	[1]	[2]	—	[2]	—	3	—	[2]	—	[1]	[2]	1[3]	—
Hammerwerke	1[2]	68[28]	6[1]	6	—	2	1	10[5]	1	82[60]	2	2	2
Holzimprägneranstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalifabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Kalk- (Zement-) Öfen	1	5	—	—	6[2]	6	1[1]	1[2]	—	1[1]	1[1]	—	—
Knochenbleichen, Knochendarren, Knochenköcherien, Knochenentfettungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlsbereitungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kugelmühlen	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	2[1]
Kunststofffabriken	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupolöfen	—	—	[3]	—	—	—	—	[2]	—	—	—	—	—
Leimsiedereien	—	[18]	—	—	—	—	—	[1]	—	1[1]	—	—	—
Metall (Rohmetall), Anlagen zur Gewinnung von Metallgießereien	[6] [2]	3[16]	—	—	1	1[6]	2	[7]	—	8[13]	1	1[1]	1[1]
Röstöfen	—	1[7]	—	—	1	—	1[1]	[2]	—	—	—	—	—
Rußhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiehpulverfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlächtereien	36	40[8]	2	59[4]	25[1]	69[3]	38[1]	42[2]	24	75[10]	48[1]	50[4]	21[1]
Schnellbleichächen	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	3[1]	2[2]	—	1
Seifenfiedereien	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Stärkefabriken, Stärkeleguminiusfabriken	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stauanlagen für Wassertriebwerke	—	—	—	—	—	2	1	2[1]	[1]	—	1[3]	—	—
Strohpapierstofffabriken	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	[1]	—	—	—
Talg schmelzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teer- u. Teerwasser-Destillations- u. Verarbeitungsanlagen	1	6[15]	—	1	—	—	—	—	—	8[8]	—	[1]	—
Tierfelle, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter	—	—	1 [1]	2	—	8	—	—	—	1	3	2	5
Tierhaarzubereitungsanlagen	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	1
Tranfiedereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleiungsanstalten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleiungs- und Verzinnungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[2]	—	—
Verzinkungsanstalten	1	2[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	—	—
Verzinnungsanstalten	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Wachstuchfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen	2[2]	3[3]	—	11[7]	—	8[3]	1	6[5]	3	10[20]	2	8[10]	2[2]
Zündschnurfabriken und Fabriken für elektrische Bänder	—	1[1]	—	—	—	—	—	[1]	—	[2]	—	—	—
Summe . . .	47	148	18	87	37	108	44	76	80	214	56	68	29
	[22]	151	[14]	[26]	[7]	[19]	[15]	[86]	[5]	201	[10]	[34]	[8]

Hannover	Güldesheim	Rödingen*	Wittenstein	Öhringen	Siegnitz	Sünderburg*	Stade	Magdeburg	Marienwerder	Werleburg	Würden	Wünker	Doppel	Bölen	Dornbrück u. Zürich	Flotsdam	Schleswig	Eigmaringen	Stettin=	Stralsund	Trier	Wiesbaden	Summe		
2[3]	—	—	—	—	—	—	—	3[7]	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84[54]	
[1]	[2]	—	—	—	—	—	—	[1]	—	1[5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[18]	
2[1]	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9[53]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5[4]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[3]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[15]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[3]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9[15]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52[142]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13[61]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4[16]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5[38]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250[110]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45[33]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[5]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4[44]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26[97]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[11]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15[12]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14[20]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[2]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14[28]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38[2]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8[12]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8[1]	[9]	8[4]	4	5[11]	4[10][15]	1[1]	8	4[8]	6[4]	7[2]	17[21]	1[1]	6	3[3]	2[1]	—	3[6]	1[2]	—	3[8]	1[2]	4[4]	4[4]	149[147]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[4]
31	49	57	17	59	83	92	41	137	47	43	136	21	72	127	96	11	44	40	77	—	—	—	—	—	2287
[20]	[32]	[14]	[6]	[80]	[50]	[32]	[8]	[37]	[27]	[20]	[89]	[12]	[2]	[51]	[69]	—	[32]	[25]	[61]	—	—	—	—	—	[1265]

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Berlin . . .	—	—	—	Rechenberg	—	—
Breslau . . .	—	Schulze	—	Schmidt	—	—
Coblenz . . .	—	Walsberg	—	—	—	Holstein
Cöln . . .	—	—	Koch	Bierow ¹⁾ Köster Pesch- bacher	Köster	—
Dortmund . . .	—	Ermert	—	Wittig	—	—
Düsseldorf . . .	—	—	Otte	—	Reinhardt ²⁾	Bierow Köster Pesch- bacher Koch
Frankfurt a. O. .	Münzen	Rüffmann	Schaaf	—	—	—
Halberstadt . . .	—	Hoffmann	—	Amauer	—	—
Halle a. S. . .	—	Strehlau	—	—	—	—
Hannover . . .	—	—	Hohls	—	—	—
Kattowitz . . .	—	—	Hoemke	Hinz	Ziron ²⁾	—
Königsberg . . .	—	Seiler	—	—	—	—
Oppeln . . .	—	Böddeker	—	—	—	—
Posen . . .	—	Baum- garten	Vollheim	—	—	—
Ruhrort . . .	—	Gerecke	—	—	—	—
Siegen . . .	—	Niedhold	Schwarz	—	—	—
Stettin . . .	—	Lessing	—	—	—	—
Trier . . .	—	Bernhardt	—	Gander Täubrich	—	Mohrin

¹⁾ Zum Oberingenieur ernannt. — ²⁾ Im Sinne des Erlasses vom 15. 8. 01.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse zur Eintracht (E. H.) in Bessie,
2. Unterstüzungskasse des Krieger- und Militärvereins zu Sonnenberg (E. H.),
3. Vereinigte Maurer-Kranken- und Sterbekasse in Schönwalde,
4. Maurergesellen- und Maurerlehrlings-Krankenunterstützungs- und Sterbekasse zu Barby a. E. (E. H.),
5. Handwerker-Krankenkasse für die Handwerker der Gemeinde Meinerzhagen (E. H.),
6. Allgemeine Kranken- und Begräbniskasse (E. H.) in Großauheim a. M.,

7. Krankenkasse der Schiffszimmergesellen von Heubude (E. S.),
 8. Kranken- und Sterbekasse für Bäcker gesellen und Lehrlinge (E. S.) in Barmen,
 9. Sankt Remigius-Krankenkasse (E. S.) in Biersen.

Berlin, den 16. Juli 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 5544 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Termine für die Prüfungen

	der Lehrerinnen	
	der weiblichen Handarbeiten	der Hauswirtschaftskunde
in Stettin	27. September 1909	1. November 1909
= Danzig	24. = =	27. September =
= Erfurt	3. = =	30. August =
= Halle a. S.	6. = =	8. September =
= Berlin;		
Lette-Verein	13. = =	18. = =
Heimathaus für Töchter höherer Stände	31. August =	
Vaterländischer Frauen-Verein	21. September =	6. September =
Pestalozzi-Fröbel-Haus II	—	28. August =
= Posen	10. September =	17. September =

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Jugendfürsorge der Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Juli 1909.

Durch den Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr sind mir unter Kap. 26 Tit. 15 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 100 000 Mark zur Förderung von Leibesübungen, Volks- und Jugendspielen und anderen Veranstaltungen bei den Fortbildungsschulen oder in Anlehnung an diese zur Fürsorge für die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend" zur Verfügung gestellt worden. Wie die Bezeichnung des Fonds erkennen lässt, ist die Verwendung der Mittel auf solche Fürsorgeeinrichtungen beschränkt, die bei den Fortbildungsschulen oder in Anlehnung an diese getroffen sind; auch können nur einmalige und keine laufenden Beihilfen gewährt werden. Sodann sollen die Mittel in erster Linie zur Deckung sächlicher Ausgaben und nur in Ausnahmefällen für persönliche Vergütungen verwandt werden.

Ich ersuche Sie, dies bei der Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zu beachten. In den Berichten wollen Sie sich jedesmal auch darüber äußern, welche Leistungen die Gemeinden und andere Beteiligte für die betreffenden Fürsorgeeinrichtungen übernommen haben und ob, worauf ich in dem Erlass vom 25. Juli v. J. (GMBl. S. 315) am Schlüsse besonders hingewiesen habe, die Frage der persönlichen Leitung in Erfolg versprechender Weise gelöst ist.

Soweit Anträge auf Unterstützung von Fürsorgeeinrichtungen nach vorstehendem aus Fonds meines Ministeriums nicht berücksichtigt werden können, stelle ich anheim, sie dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vorzulegen.

IV 7846.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten.

3. Fachschulen.

Übersicht über die im Staatsjahr 1909 zu veranstaltenden Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Vergl. Erlass vom 22. April 1907, S. 149.)

A. Vorbereitungskurse.

Lfd. Nr.	Dort	Zeit	Für die Lehrer aus
1.	Königsberg i. Pr.	5. Juli bis 14. August	der Provinz Ostpreußen.
2.	Berlin	16. August bis 25. September	den Provinzen Brandenburg und Pommern.
3.	Breslau	5. Juli bis 14. August	der Provinz Schlesien.
4.	Erfurt	28. Juni bis 7. August	= = Sachsen.
5.	Altona	19. Juli bis 28. August	= = Schleswig-Holstein.
6.	Hannover	16. August bis 25. September	= = Hannover.
7.	Wiesbaden	23. August bis 2. Oktober	= = Hessen-Nassau.
8.	Trier	5. Juli bis 14. August	den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Sigmaringen.

B. Kleine Fachkurse.

Lfd. Nr.	Dort	Fachzeichnen der	Zeit	Für die Lehrer aus
1.	Magdeburg	Maler	2. August bis 11. September	den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hessen-Nassau und dem Regierungsbezirk Stralsund.
2.	Breslau	=	5. Juli bis 14. August	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien und den Regierungsbezirken Stettin und Köslin.
3.	Dortmund	=	5. Juli bis 14. August	der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.
4.	Hannover	=	16. August bis 25. September	der Provinz Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stade.
5.	Altona	=	4. Oktober bis 13. November	der Provinz Schleswig-Holstein und dem Regierungsbezirk Stade.
6.	Berlin	Tischler	9. bis 28. August	den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.
7.	Crefeld	=	13. September bis 2. Oktober	der Rheinprovinz mit Ausnahme des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.
8.	Barmen	=	19. Juli bis 7. August	den Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen und dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf.
9.	Flensburg	=	5. bis 24. Juli.	den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.
10.	Gumbinnen	Tischler, Stellmacher und Wagenbauer	30. August bis 18. September	den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen.
11.	Magdeburg	Maurer	21. Juni bis 10. Juli	den Provinzen Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen.

Lfd. Nr.	Dort	Fachzeichnen der	Zeit	Für die Lehrer aus
12.	Münster	=	28. Juni bis 17. Juli	den Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover.
13.	Aachen	=	23. August bis 11. September	der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau.
14.	Magdeburg	Zimmerer	12. bis 31. Juli	den Provinzen Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen.
15.	Münster	=	28. Juni bis 17. Juli	den Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover.
16.	Aachen	=	23. August bis 11. September	der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau.
17.	Erfurt	Schneider	5. bis 24. Juli	den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz.
18.	Posen	Schuhmacher	19. Juli bis 7. August	den Provinzen Posen, Ostpreußen und Schlesien.
19.	Dortmund	=	6. bis 25. September	den Provinzen Westfalen, Hannover und der Rheinprovinz.
20.	Breslau	Maschinenbauer	5. bis 24. Juli	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien.
21.	Magdeburg	=	2. bis 21. August	den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern.
22.	Duisburg	=	20. September bis 9. Oktober	der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen.
23.	Kiel	=	12. bis 31. Juli	den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.
24.	Schmallenberg	Werkzeugschlosser	27. September bis 16. Oktober	den Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen und dem Regierungsbezirke Düsseldorf.
25.	Magdeburg	Klempner	2. bis 21. August	den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hannover.
26.	Hagen	=	6. bis 25. September	den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau sowie den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln.
27.	Hagen	Bau-schlosser	6. bis 25. September	den Provinzen Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau.
28.	Düsseldorf	Kursus für künstlerische Schrift und Buchausstattung	5. bis 24. Juli	den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz.
29.	Elbing	Gemischter Fachkursus	16. August bis 25. September	den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen.
30.	Posen	=	28. Juni bis 7. August	der Provinz Posen.
31.	Bochum	=	21. Juni bis 31. Juli	Westfalen.
32.	Breslau	=	5. Juli bis 14. August	Schlesien.

Betr. Tiefbauabteilung der Technischen Hochschule in Straßburg i. Els.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Juli 1909.

Die von der Tiefbauabteilung der Kaiserlichen Technischen Schule in Straßburg i. E. ausgestellten Reifezeugnisse sind bei Bewerbern um die Stellen der technischen Bureaubeamten

und der Bahnmeister der Staatseisenbahnverwaltung den Reifezeugnissen der preußischen Tiefbaukurse gleichgestellt worden. Für die Wasserbauverwaltung ist die Gleichstellung schon durch den Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. April 1904 ausgesprochen worden. Demgemäß werden in Zukunft auch Schüler der Tiefbauabteilung der genannten Schule, die in Tiefbauabteilungen an preußischen Baugewerkschulen aufgenommen werden wollen, in die Klasse zu sezen sein, in welche sie in Straßburg verkehrt waren.

Ich ersuche Sie, die Direktionen der Baugewerkschulen Ihres Bezirkes hiernach mit Weisung zu versehen.

Zum Auftrage.

III 7280.

Dr. Neuhäus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.